

Rahmenvereinbarung

zwischen dem Bayerischen Bauernverband
und TenneT TSO GmbH



**Rahmenvereinbarung
für den Leitungsabschnitt
380/110-kV-Freileitung Redwitz – Schwandorf**

zwischen

dem Bayerischen Bauernverband,

Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz,

Brandlberger Straße 118, 93057 Regensburg

sowie

Hauptgeschäftsstelle Oberfranken

Weide 28, 96047 Bamberg

(nachfolgend „BBV“ genannt)

und der

Tennet TSO GmbH

Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth

(nachfolgend „Tennet“ genannt)

1. Präambel

Die TenneT ist als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges, leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und zu optimieren.

Die Umstellung von konventionellen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien, gemeinhin als Energiewende bezeichnet, stellt insbesondere die Netzstabilität vor große Herausforderungen.

Durch die geänderte Erzeugungsstruktur wird die seit vierzig Jahren bestehende 380/220/110-kV-Leitung zwischen Redwitz und Schwandorf bereits an der Kapazitätsgrenze betrieben. Die zunehmende Erzeugung erneuerbarer Energien in Niederbayern wird den Stromtransit in den nächsten Jahren nochmals erhöhen. Um den geänderten Anforderungen in der Energieversorgung Rechnung zu tragen, soll bezüglich der bestehenden Freileitung zwischen Schwandorf und Redwitz ein Ersatzneubau mit einer Erhöhung der Spannungsebene von derzeit 220/380 kV auf zwei Stromkreise mit 380 kV erstellt werden.

Der Ausbaubedarf dieses Leitungsvorhabens wurde bereits im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2024 erfasst (Projekt 46 beziehungsweise Maßnahme 56) und 2013 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) unter der Nr. 18 gesetzlich verabschiedet.

Der Ausbau der 380/110-kV-Leitung erfolgt in drei Leitungsabschnitten und vier Genehmigungsabschnitten, die sich derzeit alle im Planfeststellungsverfahren befinden.

Leitungsabschnitt C: Umspannwerk Redwitz bis Umspannwerk Mechlenreuth

Leitungsabschnitt B: Umspannwerk Mechlenreuth bis Umspannwerk Etzenricht, unterteilt in die Genehmigungsabschnitte

B Nord: Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und
B Süd: Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht

Leitungsabschnitt A: Umspannwerk Etzenricht bis Umspannwerk Schwandorf

Im Rahmen des Leitungsbauvorhabens werden auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen für Maststandorte und Leitungsüberspannungen in Anspruch genommen. Den Rahmen der hierfür abzuschließenden zivilrechtlichen Vereinbarungen der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter mit der TenneT bildet der vorliegende Vertrag.

Der BBV empfiehlt den Betroffenen die für den Leitungsbau erforderlichen Vereinbarungen mit der TenneT auf Grundlage der nachfolgenden Vereinbarungen abzuschließen. Ein entsprechendes Empfehlungsschreiben wird sich an alle vom Leitungsbau Betroffenen richten.

2. Einzelvereinbarungen / Dingliche Sicherung

- 2.1. Die für die notarielle Beglaubigung der Dienstbarkeitsbewilligung und Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch entstehenden Notar- und Gerichtskosten trägt die TenneT.
- 2.2. Die TenneT verpflichtet sich, bei Teilung von belasteten Grundstücken diejenigen neuen Flurstücke, die außerhalb des Ausübungsbereiches der Dienstbarkeiten liegen, aus der Pfandhaft zu entlassen. Die dabei entstehenden Kosten werden von der TenneT getragen.
- 2.3. Bei der Belastung eines mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks mit einem Erbbaurecht verpflichtet sich die TenneT mit ihrer Dienstbarkeit hinter das Erbbaurecht zurückzutreten, vorausgesetzt, dass Zug um Zug die Dienstbarkeit am Erbbaurecht erstrangig bestellt wird.
- 2.4. Die TenneT verpflichtet sich für den Fall, dass Grundstücke, die für Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung einer Freileitung dauerhaft nicht mehr genutzt werden, die Löschung der Dienstbarkeiten auf ihre Kosten zu veranlassen. Beim Abbau der Freileitungen wird die TenneT die Mastfundamente i. d. R. bis 1,50 m unter der Erdoberfläche entfernen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die TenneT alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die TenneT wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Alternativ kann mit dem Grundstückseigentümer ein Übereignungsvertrag für das Restfundament gegen Geldzahlung in Höhe von 1.000,00 € abgeschlossen werden. Sollte zum Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebnahme der Leitung eine gesetzliche Regelung die vollständige Entfernung von Mastfundamenten vorsehen, so wird TenneT auf eigene Kosten unbeschadet der vorstehenden Regelungen dieser gesetzlichen Verpflichtung zur vollständigen Entfernung der Mastfundamente nachkommen.
- 2.5. Auf den Freileitungen werden im Rahmen der Ausübung der Dienstbarkeiten innerbetriebliche, also Energieversorgungszwecken dienende Steuer- und Telekommunikationskabel verlegt und betrieben. Die TenneT verpflichtet sich, eine spätere erweiterte Nutzung zu kommerziellen Zwecken den Grundstückseigentümern und dem Bayerischen Bauernverband innerhalb von 6 Monaten nach deren Aufnahme schriftlich mitzuteilen und hierfür eine Ausgleichszahlung nach Ziff. 3.6 dieser Vereinbarung an die Grundstückseigentümer zu leisten.
- 2.6. Für die Überspannung von Wäldern, die sich im Privatbesitz befinden, gelten die Regelungen gemäß Anlage 1. Der notwendigerweise einzuschlagende Holzbestand wird auf der Grundlage eines anzufertigenden Gutachtens entschädigt. Das Gutachten wird von der TenneT in Auftrag gegeben und bezahlt.
- 2.7. Sofern die Eigentümer, deren Grundstücke von der zu errichtenden Leitung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit betroffen sind, auf ihren Grundstücken zukünftig eigene Anlagen zur Herstellung bzw. zum Transport von Biogas, Strom oder Fernwärme errich-

ten möchten, genehmigt die TenneT eine eventuell erforderliche Kreuzung kostenfrei, vorausgesetzt, die Kreuzung ist technisch möglich und abgestimmt.

3. Entschädigung / Sonstige Zahlungen

Für land- und teichwirtschaftlich genutzte Grundstücke zahlt die TenneT für die Inanspruchnahme der Grundstücke durch Überspannung und die dingliche Sicherung der Leitung eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzbereichsfläche.

Der pauschalierte Verkehrswert für die Berechnung der Entschädigung des jeweiligen Abschnitts ergibt sich aus der Anlage 3. Für den Fall, dass bis zum 31.12.2022 kein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt, wird eine Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens vorgenommen. Sollten bei der Aktualisierung höhere Verkehrswerte festgestellt werden, als die in Anlage 3 Aufgeführten, werden die Verkehrswerte der Anlage 3 gutachterlich neu bewertet und die Grundstückseigentümer entsprechend nachentschädigt. Die Auswahl des Gutachters erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien dieser Vereinbarung.

Kann der Grundstückseigentümer durch Vorlage eines Gutachtens nachweisen, dass der Verkehrswert seines Grundstückes höher als der angenommene Verkehrswert ist, erhält er eine Entschädigung in Höhe von 25 % des nachgewiesenen Verkehrswertes des Schutzstreifenbereiches. Die Kosten für den Gutachter übernimmt in diesem Fall die TenneT.

Lässt der Eigentümer seine Unterschrift unter die Dienstbarkeitsbewilligung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb von 8 Wochen nach erstmaliger vollständiger Übersendung/Übergabe eines Angebotes (relevant ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Eigentümer) notariell beglaubigen und an TenneT übersenden erhält er einen Zuschlag für gütliche Einigung. Der Zuschlag beträgt 75 % der Dienstbarkeitsentschädigung der Überspannungsfläche, jedoch mindestens 0,50 €/m² und maximal 2,00 €/m² (siehe Anlage 3). Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Notartermins und nicht der Eingang der Bewilligung bei TenneT, soweit die Übersendung nicht bewusst verzögert wird. Diese möglicherweise noch vor bestandskräftiger Planfeststellung erteilte Dienstbarkeitsbewilligung beinhaltet keinerlei Zustimmung oder Selbstbindung des Eigentümers zu der Planung und Ausführung des gegenständlichen Bauvorhabens.

Dementsprechend bleiben die Rechte des Eigentümers im Planfeststellungsverfahren und bezüglich des Planfeststellungsbeschlusses hiervon unberücksichtigt und werden seitens des Eigentümers ausdrücklich vorbehalten.

Die TenneT verpflichtet sich, die betroffenen Grundstückseigentümer einheitlich nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen. Dies bedeutet, dass für die Entschädigungsbemessung maßgebliche und im Einzelfall vergleichbare Sachverhalte bei der Entschädigung in gleicher Weise behandelt werden (Gleichbehandlungs- und Meistbegünstigungsklausel).

Die Mindestentschädigung für die Überspannung gem. Ziff. 3 Abs. 1 beträgt unabhängig von der Zahl der betroffenen Grundstücke pro Grundstückseigentümer 50,00 €. Miteigentümer gelten insofern als ein Eigentümer.

TenneT sowie deren Beschäftigte oder Beauftragte sind für den Zeitraum der Errichtung der Leitung und des Rückbaus der bestehenden Leitung zur Nutzung von privaten Feldwegen und von weiteren Flächen für die Mastmontage, den Leitungszug oder zur Errichtung von Leitungsprovisorien berechtigt, soweit dies in dem jeweiligen Einzelvertrag gestattet ist. Die Entschädigung für die temporäre Inanspruchnahme dieser, außerhalb des Schutzstreifens befindlichen Flächen erfolgt je Flurstück und je Maststandort nach folgender Staffelung:

Bis 50 m ²	50,00 €
51 – 100 m ²	100,00 €
101 – 500 m ²	200,00 €
501 – 1000 m ²	300,00 €
1.001 – 2.500 m ²	400,00 €
2.501 – 5.000 m ²	600,00 €
5.001 – 10.000 m ²	800,00 €
Über 10.000 m ²	1.000,00 €

Die Entschädigung für Maststandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen berechnet sich nach dem aktualisierten Gutachten Jennissen/Wolbring, „Hochspannungsmast-Entschädigung 2016“, Heft 113, (Tabellen lt. Seiten 313/314).

Bei der Nutzung als Ackerland wird von einem Rohertrag in Höhe von 2.200 €/ha und der Tabelle nach Variante 1 (Bearbeitung bis unmittelbar an den Mast möglich) ausgegangen. Werden höhere Roherträge, z.B. bei Sonderkulturen nachgewiesen, erfolgt eine Erhöhung der Mastentschädigung analog der Tabellen des aktualisierten Gutachtens von Jennissen/Wolbring. Die höheren Roherträge sind durch ein Gutachten zu belegen. Die Kosten für das Gutachten werden von TenneT übernommen, sofern das Gutachten einen Rohertrag über 2.200 €/ha ausweist. Ergibt sich durch den Maststandort, dass die Bearbeitung nicht bis unmittelbar an den Mast erfolgen kann (was in der Regel nur dann der Fall ist, wenn der Abstand Mastfundament bis Feldrand <26 m ist), so kommt die Tabelle nach Variante 2 zur Anwendung.

Grundsätzlich errechnet sich die Mastentschädigung auf Basis der Nachteile des Bewirtschafters. Die Auszahlung erfolgt an den Eigentümer. Im Falle des Vorliegens eines Pachtverhältnisses obliegt es dem Eigentümer nach eigenem Ermessen diesbezüglich eine individuelle Regelung mit dem Pächter zu treffen. Eine Verpflichtung hierzu wird mit der Rahmenvereinbarung nicht begründet.

Wird ein Grundstück mit mehr als einem Leitungsmast belastet, so wird für den zweiten Mast und jeden weiteren Mast ein Zuschlag von je 10 % der Grundentschädigung gewährt (z.B.: 1. Mast = 100 %, 2. Mast = 110 %, 3. Mast = 120 % der Grundentschädigung). In

diesem Sinne gelten mehrere im Zeitpunkt der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzte, aneinandergrenzende Grundstücke (i.S.v. Flurstücksnummern) desselben Eigentümers als ein Grundstück.

Bei Masten im stark hängigen Gelände (mehr als 15 % Hangneigung) wird der jeweilige Entschädigungsbetrag um 10 % erhöht.

Werden Masten nach Abschluss der Entschädigungsvereinbarung mit dem Eigentümer an einen anderen Standort versetzt, wird zum dann gültigen Entschädigungssatz entschädigt.

Benötigt die TenneT zur Erreichbarkeit der Leitung für Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten ein besonderes Wegerecht (Zufahrt von ca. 4 m bis 5 m Breite von dem nächst gelegenen öffentlichen Verkehrsweg bis zum Schutzbereich der Leitung), so zahlt die TenneT für die Inanspruchnahme der Grundstücke und die dingliche Sicherung der Zufahrten eine einmalige Entschädigung gemäß Ziff. 3. und 3.1. dieser Vereinbarung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt; Flur- und Aufwuchsschäden werden je Nutzungsfall gesondert durch die TenneT vergütet (s. Ziff. 9.2. - 9.5.).

- 3.1. Zusätzlich zu den in Ziff. 3. aufgeführten Leistungen zahlt die TenneT folgende Entgelte:
 - 3.1.1. Für die mit dem Abschluss des Vertrages sowie der Eintragung der Dienstbarkeit verbundenen Aufwendungen erhalten die Eigentümer eine Aufwandspauschale. Alleineigentümer erhalten 200,00 €, Gesamthands- bzw. Bruchteileigentümer erhalten anteilig die Aufwandspauschale in Höhe von insgesamt 400,00 €.
 - 3.1.2. Für die mit dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten verbundenen Aufwendungen erhält der Nutzungsberechtigte eine Pauschale in Höhe von 50,00 €.
 - 3.1.3. Für die mit der Anpassung der Prämienanträge und Flurschadenregulierung verbundenen Aufwendungen erhält der Nutzungsberechtigte oder der selbstbewirtschaftende Grundstückseigentümer eine Pauschale in Höhe von 150,00 €.
- 3.2. Bei überlappenden Schutzbereichsflächen (z.B. Parallelverlauf von zwei Leitungen) bleibt für die Berechnung der Entschädigung das vorhandene Leitungsrecht unberücksichtigt.
- 3.3. Mit der Überspannungsentschädigung gemäß Ziffer 3. Abs. 1 ist die Überspannung des Grundstücks mit allen Leitungen, die auf einem gemeinsamen Gestänge verlegt sind, abgegolten, wenn diese Leitungen durch eine Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden. Ist bei einer Leitungsmitnahme ein weiteres Leitungsrecht für einen anderen Netzbetreiber im Grundbuch einzutragen, wird für die Eintragung des zusätzlichen Leitungsrechts eine Entschädigung von 50 % der Überspannungsentschädigung der TenneT Leitung gezahlt. Diese Regelung gilt auch für forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Telekommunikationslinien sind in Absatz 3.6 geregelt.
- 3.4. Die Entschädigungen und Zusatzzahlungen werden an die Grundstückseigentümer innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung des Grundbuchamtes über die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die TenneT ausgezahlt. Die Zusatzzah-

lungen (gem. 3.1.2.) werden an die Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewirtschaftervereinbarung ausgezahlt. Für den Fall, dass der Zahlungsempfänger Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer hat, ist der Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung weitere Zahlungsvoraussetzung.

- 3.5. Wird die Leitung nicht gebaut, ist der Grundstückseigentümer zur Rückzahlung der Entschädigung gemäß Ziff. 3 Abs. 1 und 3.3 verpflichtet. Auf eine Verzinsung der Entschädigung verzichtet die TenneT ebenso wie auf die Rückforderung der Zusatzzahlung gemäß vorstehender Ziff. 3.1. TenneT verpflichtet sich in diesem Fall zur Löschung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit auf Kosten von TenneT, Zug um Zug mit der Rückzahlung der Entschädigung.
- 3.6. Für die Errichtung und den Betrieb einer kommerziell genutzten Telekommunikationslinie bietet die TenneT zur Abgeltung der Ansprüche auf einen Geldausgleich nach § 76 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz den Grundstückseigentümern die Zahlung eines einmaligen Entgeltes pro laufenden Meter Telekommunikationslinie an. Die Höhe eines angemessenen Geldausgleichs wird sich nach den zum betreffenden Zeitpunkt allgemein üblichen Sätzen richten. Gegenwärtig beträgt das Entgelt 1,53 € pro Meter Leitungslänge.

4. Baulandklausel

- 4.1. Falls innerhalb von 15 Jahren ab notarieller Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages in einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan das von der Leitung betroffene Grundstück als Gewerbe- oder Baugebiet ausgewiesen werden sollte, oder ohne die Leitung geworden wäre, zahlt die TenneT dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung (Nachentschädigung), soweit eine höherwertige Nutzung oder Wertsteigerung Grundstücke oder Grundstücksteile nachweislich durch die Leitung verhindert wird oder die Ausweisung der von der Leitung in Anspruch genommenen Teilfläche nachweislich ausschließlich wegen der Belastung des Grundstücks mit der Dienstbarkeit nicht erfolgt.

Die TenneT ist bei Zustimmung der betroffenen Personenkreise berechtigt, Nachentschädigungen gem. Absatz 1 abzuwenden, indem sie nach ihrer Wahl die von den Leitungen betroffenen Grundstücksflächen zu einem angemessenen Preis erwirbt oder die störenden Leitungen auf ihre Kosten verlegt (bzw. höherverlegt) oder umbaut.

Im letzten Fall stellt der Grundstückseigentümer der TenneT andere ihm gehörende Grundstücke im erforderlichen Umfang grundsätzlich zu den Bedingungen dieser Richtlinien zur Verfügung. Die für die zu ändernden Maste bereits gezahlte Entschädigung ist voll anzurechnen.

- 4.2. Eine Nachentschädigung wird nur einmal gezahlt. Eine bereits nach 3. Abs. 1 gezahlte Überspannungsentschädigung sowie die nach § 3 Abs. 1 bereits gezahlte Entschädigung für Maststandorte wird auf die Zahlung in voller Höhe angerechnet.
- 4.3. Ansprüche nach 4.1. müssen spätestens binnen 2 Jahren nach Ablauf der 15-Jahresfrist

(vgl. 4.1.) schriftlich gegenüber der TenneT geltend gemacht werden.

- 4.4. Kommt eine Einigung über die anderweitige Bewertung des Grundstückes und/oder über die Höhe der Nachentschädigung nicht zustande, so soll hierüber ein Gutachten des Gutachterausschusses (§§ 192 ff. BauGB) eingeholt werden, der für den Bereich des betreffenden Grundstücks zuständig ist. Der nachfolgende Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.5. Die Kosten des Gutachterausschusses trägt in dem Fall, in dem keine Einigung über die anderweitige Bewertung des Grundstücks besteht, die Partei, deren Ansicht über die Bewertung von dem Gutachterausschuss nicht bestätigt werden sollte. In dem Fall, in dem keine Einigung über die Höhe der Nachentschädigung besteht, fallen die Kosten der Partei zu Last, deren Betrag am weitesten von dem Betrag abweicht, den der Gutachterausschuss ermittelt. Bei annähernd gleicher Abweichung werden die Kosten geteilt.
- 4.6. Die Entschädigung wird binnen 4 Wochen, nachdem die schriftliche Einigung erzielt worden ist oder das Gutachten des Sachverständigen den Parteien vorliegt, gezahlt.

5. Bodenschatzklausel

- 5.1. Behindert die Leitung innerhalb von 15 Jahren nach Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch eine wirtschaftlich vertretbare Ausbeutung von Bodenschätzen des betroffenen Grundstücks (Sand, Kies, Lehm, Steine und dergleichen), so ersetzt die TenneT dem Grundstückseigentümer den dadurch entgangenen Gewinn. Für die Nachweisführung hat eine behördliche Abbaugenehmigung vorzuliegen und die Ausbeutung muss tatsächlich vorgenommen werden.
- 5.2. Ziff. 4.5. gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Gutachten eines von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen einzuholen ist. Ziff. 4.1., 4.2., 4.3., 4.4., sowie 4.6. gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle des Gutachterausschusses der Gutachter tritt.

6. Aufforstungsklausel

- 6.1. Wird von dem Grundeigentümer innerhalb von 15 Jahren nach Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch unter Vorlage von Sachverständigengutachten nachgewiesen, dass aus Gründen betriebswirtschaftlicher Rentabilität die Aufforstung des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks vorteilhafter sein würde, als die bisherige landwirtschaftliche oder anderweitig zumutbare Nutzung, so hat die TenneT eine Entschädigung für forstlichen Nutzungsentgang zu zahlen, soweit infolge der Leitung das belastete Grundstück oder Teile des Grundstücks nicht aufgeforstet werden können.
- 6.2. Von der nach 6.1. zu zahlenden Entschädigung ist der Betrag abzuziehen, der als Gewinn aus einer anderweitigen Nutzung des Grundstücks (landwirtschaftliche Nutzung, Weih-

nachtsbaumkultur u. a.) erzielt werden kann.

- 6.3. Kommt eine Einigung über die Höhe des Schadens nicht zustande, soll dieser zunächst durch einen vom zuständigen Landwirtschaftsamt, in deren Bereich das Grundstück liegt, zu benennenden Sachverständigen ermittelt werden.

Kommt auch auf der Grundlage dieses Gutachtens eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

Die Gutachter haben sich auch gutachterlich zu äußern zum Umfang und zur Höhe des forstwirtschaftlichen Nutzungsentgangs sowie über die nach Ziff. 6.2. hierauf anzurechnenden Beträge.

- 6.4. Ziff. 4.2. bis 4.4. gelten entsprechend. Die Entschädigung ist binnen 4 Wochen nach schriftlicher Einigung fällig.

Wenn die TenneT zur Zahlung von Entschädigungsbeträgen verpflichtet ist, so zahlt sie etwaige angefallene Kosten der Begutachtung; andernfalls fallen dem Grundstückseigentümer die Kosten zur Last.

- 6.5 Eine analoge Regelung ist beim Anbau von Energieholz anzuwenden, wobei Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung der Nachweis ist, dass der Eigentümer auf der nichtüberspannten Fläche des Grundstückes oder einem anderem Grundstück, das sich in seinem Eigentum befindet oder von ihm gepachtet ist, Energieholz anbaut.

7. Entschädigung von Wirtschaftserschwernissen

Die TenneT ist verpflichtet, während der Bauzeit auftretende Wirtschaftserschwernisse soweit wie möglich zu verhindern. Können Wirtschaftserschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen. Als Wirtschaftserschwernisse kommen insbesondere in Betracht:

- a. An- und Durchschneideerschwernisse,
- b. Mehrwegkosten
- c. Aufstellungskosten
- d. Sonstige Kosten

8. Haftung

- 8.1. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen über den Ersatz von Schäden (z.B. Flurschäden) getroffen sind, haftet die TenneT den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Haftpflichtgesetzes, für Schäden, die diesen anlässlich von Bau, Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitung entstehen.

- 8.2. Die TenneT wird den jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten auf ihre

Kosten von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich bei öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme als Störer vollständig freistellen, die im Zusammenhang mit Bau, Bestand, Betrieb und Unterhalt der Leitung gegen ihn erhoben werden.

- 8.3. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB (Haftungsfreistellung für Verrichtungsgehilfen) wird sich die TenneT nicht berufen.

9. Bau- und Unterhaltungsarbeiten / Flur- und Aufwuchsschäden

- 9.1. TenneT verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren.

- 9.2. Vor Beginn der mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung verbundenen Arbeiten wird die TenneT die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig (möglichst 14 Tage vor Baubeginn) benachrichtigen; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, z.B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug.

Über den Zustand der zu nutzenden Zufahrten und Wege wird ein gemeinschaftliches Protokoll erstellt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Zufahrten und Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt.

Der Wert vorzeitig geernteter Früchte wird dem Bewirtschafter nicht angerechnet.

- 9.3. Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die TenneT oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, sind den Nutzungsberechtigten von der TenneT zu ersetzen. Diese Entschädigungspflicht ist nicht auf den Schutzbereich begrenzt.

Der dabei entstehende Arbeitszeitaufwand des betroffenen Bewirtschafters ist ebenfalls mit zu entschädigen.

- 9.4. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein Beauftragter der TenneT zusammen mit den Nutzungsberechtigten die Flur- und Aufwuchsschäden nach Art und Umfang feststellen und berechnen. Grundlage dafür sind die dieser Vereinbarung beigefügten Sätze für die Abgeltung von Flur- und Aufwuchsschäden auf der Basis der Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes, in der jeweils gültigen Fassung (Fassung vom 01.05.2019 siehe Anlage 2), die auch den Verlust der Prämienrechte gemäß Ziffer 9.5. beinhalten.

Wird keine Einigung über die Höhe der Flur- und Aufwuchsschäden erzielt, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Die Kosten des Gutachtens trägt die TenneT. Wird keine Einigung über die Benennung des Gutachters erzielt, erfolgt die Benennung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in dessen Bereich das Grundstück liegt.

- 9.5. Den betroffenen Bewirtschaftern sollen durch den Leitungsbau keinerlei Nachteile, aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern, sowie regionaler Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden, im pflanzlichen und tierischen Bereich, entstehen. Dennoch entstehende Nachteile (Rückforderungen, Kosten, Sanktionen u.a.) durch den Bau und Betrieb der Leitung werden durch den Baulastträger entschädigt. Wird durch die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks die Aktivierung der GAP-Zahlungsansprüche (Prämienrechte) nachweislich ausgeschlossen oder vermindert, ist der dadurch entstandene Prämienausfall durch die TenneT zu ersetzen, soweit dieser Prämienausfall nicht bereits gemäß Ziffer 3 oder 9.4. entschädigt wurde.

Die Bewirtschafter erhalten auf Anforderung rechtzeitig vor Baubeginn ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der während der Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Fläche, um ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachkommen zu können.

- 9.6. In der Regel werden Flur- und Aufwuchsschäden nur einmal zu ersetzen sein. Die TenneT ist bereit, einen zweimaligen Ersatz mit Ausnahme der Folgeschäden vorzunehmen, wenn der Bau sich auf dem konkreten Grundstück über einen Zeitraum von 2 Ernten hinzieht. Nachweisbare Folgeschäden (z.B. Minderertrag) auf den beim Bau beanspruchten Flächen werden gleichfalls in vollem Umfang entschädigt.

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können diese Schäden pauschal abgegolten werden, sofern sich die TenneT und der jeweilige Nutzungsberechtigte auf einen Pauschalbetrag einigen. Auch Folgeschäden können pauschal entschädigt werden. Richtwert für die Pauschalentschädigung ist ein Wert von 0,36 €/m², der die Folgeschäden für 3 Jahre beinhaltet. Sind im Anschluss an die 3 Jahre weitere Folgeschäden vorhanden, so kann der Nutzungsberechtigte diese TenneT gegenüber geltend machen. Die Vereinbarung mit den Nutzungsberechtigten wird eine Verpflichtung der Nutzungsberechtigten vorsehen, Folgeschäden unverzüglich nach ihrer Erkennung der TenneT mitzuteilen.

- 9.7. Gräben, Zäune, Drainagen und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten von TenneT vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Insbesondere bei der Wiederherstellung von Drainagen wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

Sofern vorübergehende Zaunanlagen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme beschädigt oder entfernt werden, werden diese auf Kosten von TenneT umgehend wieder errichtet, ggf. außerhalb der Trasse, sofern der Bewirtschafter dies fordert. Ansonsten werden diese Zaunanlagen nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

- 9.8. Die TenneT verpflichtet sich, entstandene Schäden gemäß der vorstehenden Regelungen innerhalb von 4 Wochen nach Unterschrift des Schadensprotokolls auszugleichen.

10. weitere Schäden/Jagdwertminderung

- 10.1. Alle erheblich nachteiligen Folgen des Leitungsbaus für die Benutzung des Grundstücks sind von TenneT zu beseitigen oder in Geld zu entschädigen.

Wenn sich die TenneT und der Grundstückseigentümer/Pächter darüber einigen, dass erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden durch den Eigentümer/Pächter erfolgen, werden für die Vergütung dieser Maßnahmen die Maschinenring-Sätze für Kommunalarbeiten herangezogen. Erforderliche Maßnahmen können insbesondere sein:

- a. Tieflockerungen von Bodenverdichtungen bei trockener Witterung.
- b. Mechanische, chemische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden oder Bodenvermischungen.
- c. Wasserbautechnische Maßnahmen bei Vernässungen, die nicht auf verdichtete Horizonte zurückzuführen sind.
- d. Mehraufwendungen für eine vom zuständigen Wasser- und Bodenverband oder der zuständigen Fachbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen geforderte und demgemäß ordnungsgemäß ausgeführte Grob- und Feinentwässerung bei bestehenden und zukünftigen Drainagen, wenn die Baumaßnahme diese hindert. Dies gilt entsprechend für Beregnungsanlagen und Meliorationen.
- e. Absammeln von Steinen und Fremdkörpern.
- f. Zusätzliche Düngung/Kalkung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Arbeitsstreifens.
- g. Wiederherstellung von privaten Feldwegen.

10.2. Sofern beim oder nach dem Leitungsbau der Jagdwert einer Eigenjagd oder Jagdgenossenschaft vorübergehend oder dauerhaft nachteilig beeinträchtigt wird, insbesondere durch auftretende Unterbrechungen von Wildwechseln, Erschwerungen bei der Jagdausübung, Untergang oder Verschlechterung ehemals attraktiver Revierteile oder der Zerstörung von Lebensräumen ist dies angemessen der Jagdgenossenschaft oder dem Eigenjagdbesitzer zu entschädigen. Einzelne Grundbesitzer innerhalb einer Jagdgenossenschaft können diesen Anspruch nicht selbst, sondern nur über die betreffende Jagdgenossenschaft geltend machen.

11. Bodenschutzmaßnahmen

- 11.1. Die Baumaßnahme wird – insbesondere bei schlechtem Wetter – in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sind dabei einzuhalten.
- 11.2. Der Mutterboden ist getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen. Eventuell überschüssiger Aushub ist nach Wunsch des Eigentümers diesem zu überlassen, in der Umgebung auf Kosten von TenneT einzuplanieren oder abzufahren. Eventuell hierfür erforderliche öffentliche Erlaubnisse oder Genehmigungen sind vom Eigentümer selbst zu beschaffen.
- 11.3. Für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen wird von TenneT ein unabhängiger Sachverständiger eingesetzt. Dieser wird der zuständigen BBV-Hauptgeschäftsstelle vor Beginn der Baumaßnahme mitgeteilt. Des Weiteren benennt die TenneT der zuständigen BBV-Hauptgeschäftsstelle und den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern schriftlich eine für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort ver-

antwortliche Person (z.B. Bauleiter). Die TenneT ist berechtigt, die benannte Person durch eine andere auszutauschen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der Unwirksamkeit bzw. lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

13. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Regelung werden bei der Durchführung eines Enteignungsverfahrens nicht angewendet.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bayreuth, den <i>12.12.19</i>	Landshut, den <i>16.12.19</i>	Bamberg, den
<i>i.V. [Signature]</i> <i>i.A. Schmitt</i>	<i>P. [Signature]</i> Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Lands- hut / <i>Regensburg</i>	<i>[Signature]</i> Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Bam- berg
TenneT TSO GmbH		

Anlagen:

Anlage 1 – Forst

Anlage 2 – Sätze zur Abgeltung der Flur- und Aufwuchsschäden

Anlage 3 – Verkehrswerte

Anlage 1

In dieser Anlage wird der Abschnitt 2.6 der Rahmenvereinbarung zur 380-kV-Freileitung Redwitz – Schwandorf zwischen dem BBV und TenneT konkretisiert.

Die Berechnung der Entschädigung für die Überspannung von Wäldern erfolgt auf der Grundlage eines Gutachtens. Dieses enthält die Entschädigung des Bestandswertes der zu fallenden Bäume, der Hiebsunreife und der Bodenbruttorente sowie eventuelle Randschäden.

Für die Überspannung wird eine Entschädigung gemäß Anlage 3 pro m² Schutzstreifenfläche gezahlt. TenneT beabsichtigt einer größeren Anzahl an Grundstückseigentümern das Angebot zu unterbreiten, die Grundstücke für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu nutzen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Grundstücke, die vom Leitungsneubau betroffen sind und um Flächen, die nach dem Rückbau der jetzigen Leitung nicht mehr vom Schutzstreifen der Leitung betroffen sind. TenneT wird dafür eine Entschädigung anbieten, die 100 % des Verkehrswertes beträgt, jedoch unter Beachtung der Tatsache, dass sich für Flächen im Schutzstreifen der Leitung der Verkehrswert durch die Überspannung bereits um 25 % (bei Leitungsmithnahme der 110-kV-Leitung um 37,5 %) gemindert hat und diese Differenz gemäß der vorstehenden Regelungen bereits als Entschädigung gezahlt wird. TenneT strebt an, diese Maßnahmen nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer umzusetzen. Der Beschleunigungszuschlag gemäß Ziffer 3. dieser Rahmenvereinbarung wird unabhängig vom eventuellen Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gezahlt, sofern die dort geregelten Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- **Entschädigung von Maststandorten**

1. Je Maststandort wird eine Pauschale von 2.000,00 € als Entschädigung vereinbart.

- **Verkehrssicherung, Haftung**

1. TenneT obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die 380-kV-Leitung. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich ebenso auf seitens TenneT durchgeführte bzw. von TenneT veranlasste Baumaßnahmen, die eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen und Anlagen erforderlich machen. Dies gilt im Umfang und für die Dauer ihrer Inanspruchnahme sowie für Baustelleneinrichtungen.
2. TenneT stellt den Waldeigentümer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte (ausgenommen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Eigentümers) wegen oder im Zusammenhang mit der Benutzung des betreffenden Grundstücks geltend machen, es sei denn, der Eigentümer hat seinerseits eine Pflichtverletzung zu vertreten.
3. Durch den Betrieb der 380-kV-Leitung darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und forstbetriebliche Belange nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder in unzulässiger Weise gestört werden. TenneT berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze des Natur- und Bodenschutzes sowie die Möglichkeit des freien Zugangs zur Natur. TenneT wird ihre Anlagen der Stromübertragung dauernd in einem den gesetzlichen und behördlichen

Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten, soweit nicht gemäß diesem Vertrag eine Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers begründet ist.

4. TenneT ist dafür verantwortlich, dass von der 380-kV-Leitung die allgemeingültigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. TenneT ist außerdem dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Bedingungen aus den ihr erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erfüllt werden. Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen und finden diese geänderten Anforderungen auf die 380-kV-Freileitung Redwitz – Schwandorf Anwendung, führt TenneT die notwendigen Anpassungsmaßnahmen durch.

- **Sturmschäden aufgrund der neugeschaffenen Waldränder**

1. TenneT baut in den Schneisenbereichen mit Zustimmung des Eigentümers abgestufte Waldränder auf, um die Randschäden zu minimieren. Zudem wurden zu erwartende Randschäden im Rahmen des Gutachtens bereits beachtet und werden pauschal entschädigt. Soweit die Anlage von Waldschneisen für die 380-kV-Freileitung Redwitz – Schwandorf dennoch zu darüber hinausgehenden Windwurfschäden (Folgeschäden) am angrenzenden Baumbestand führen sollte, ist TenneT in diesen Fällen zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Zur Feststellung der Schadensverursachung und des Schadensumfangs beauftragt und bezahlt TenneT einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

- **Wegenutzung**

1. TenneT sowie deren Beschäftigte oder Beauftragte sind zur Nutzung von privaten Waldwegen berechtigt, soweit dies in dem jeweiligen Einzelvertrag gestattet ist. Für die Benutzung von Privatwegen gilt die StVO. Eventuell zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde, hat TenneT selbst einzuholen. Die Inanspruchnahme privater Waldwege, die auch nur temporär genutzt werden, ist analog der Inanspruchnahme von privaten Feldwegen zu entschädigen. Die Staffelung ist je Flurstück und je Maststandort folgendermaßen aufgeteilt:

Bis 50 m ²	50,00 €
51 – 100 m ²	100,00 €
101 – 500 m ²	200,00 €
501 – 1000 m ²	300,00 €
1.001 – 2.500 m ²	400,00 €
2.501 – 5.000 m ²	600,00 €
5.001 – 10.000 m ²	800,00 €
Über 10.000 m ²	1.000,00 €

2. TenneT hat die von ihr oder ihren Mitarbeitern und Beauftragten bei Neubau der 380-kV-



Leitung oder intensiven Unterhaltungsarbeiten an dieser Leitung verursachten Beschädigungen und Abnutzungen der Wege auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Wegezustand ist insbesondere vor Beginn der genannten Arbeiten in einem gegenseitig zu unterzeichnenden Protokoll mit entsprechender Bebilderung zu dokumentieren. Kommt TenneT dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Eigentümer nach angemessen gesetzter und erfolglos abgelaufener Frist zur Ersatzvornahme gegen Kostenersatz durch TenneT berechtigt. Bei Uneinigkeit über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geben beide Parteien ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Auftrag und erkennen das Ergebnis an. Können sich beide Parteien nicht auf einen Gutachter einigen, entscheidet der Bayerische Bauernverband, welcher Gutachter beauftragt wird.


 Interne Regelung für Mitarbeiter und Auftragnehmer der
 Bayernwerk Netz GmbH und TenneT TSO GmbH

Sätze für die Abgeltung von Flur- und Aufwuchsschäden
 auf Basis der Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes
gültig ab 01. Mai 2019

MARKTFRÜCHTE (überdurchschnittlich inkl. Prämienrückzahlung -Korn + Stroh + Sonstiges)

1. GETREIDE	EUR/qm	4. HACKFRÜCHTE	EUR/qm
<u>Winterweizen</u>		<u>Zuckerrüben</u>	
Elite-Weizen E	0,23 €	Kontraktüben	0,37 €
Qualitäts-Weizen A	0,23 €	Überrüben	0,25 €
Brotweizen B	0,23 €		
Futterweizen C	0,22 €	<u>Kartoffeln</u>	
Dinkel	0,25 €	Speisekartoffeln	0,73 €
Sommerweizen - Eliteweizen E	0,19 €	Industrieveredelungskartoffeln	0,65 €
		Stärkekartoffeln	0,50 €
Winterhartweizen (Durum)	0,22 €		
Sommerhartweizen (Durum)	0,20 €	5. FUTTERPFLANZEN	
Wintergerste (zweizellig)	0,19 €	<u>Silomais</u>	
Wintergerste (mehrzellig)	0,20 €	zum Verkauf stehend ab Feld	0,19 €
Sommergerste (Braugerste)	0,18 €	Maissilage	0,24 €
Sommerhafer (Futterhafer)	0,15 €		
<u>Winterroggen</u>		<u>Ganzpflanzensilage-Getreide (GPS)</u>	
Hybridsorten	0,17 €	Winterroggen-GPS (Silage)	0,16 €
Populationssorten	0,17 €	Winterweizen-GPS (Silage)	0,18 €
Wintertriticale	0,18 €	Wintergerste-GPS (Silage)	0,16 €
Körnermais	0,23 €	Luzernzenkleegrassilage (Silo-Rundballen)	0,21 €
2. ÖLFRÜCHTE		<u>Grassilage (Silo-Rundballen)</u>	
<u>Winterraps</u>		2 Schritte	0,10 €
Hybridsorten	0,21 €	3 Schritte	0,15 €
Linien Sorten	0,21 €	4 Schritte	0,17 €
Sonnenblumen	0,15 €	5 Schritte	0,24 €
3. EIWEIßFRÜCHTE		<u>Wiesen gras (frisch)</u>	
Futtererbsen	0,11 €	2 Schritte	0,07 €
Ackerbohnen	0,10 €	3 Schritte	0,10 €
Sojabohnen	0,18 €	4 Schritte	0,12 €
Lupinen	0,11 €	5 Schritte	0,17 €
<u>Pauschale Wiederansaat (Grünland)</u>		<u>Bodenheu (Rundballen)</u>	
unter 500 qm	0,30 €	2 Schritte	0,08 €
500 qm bis 1500 qm	0,20 €	3 Schritte	0,11 €
1500 qm bis 5000 qm	0,13 €	4 Schritte	0,12 €
über 5000 qm	0,10 €		
Qualitativer Minderertrag bei Wiederansaat			
Grünland für Kleinflächen bis 500 qm	0,06 €		
weitere PAUSCHALEN			
Wirtschaftserschwernis für Flächen bis 3000 qm	0,10 €		
Zwischenfrüchte	0,10 €		
Stillelegungsflächen	0,05 €		
FOLGESCHÄDEN			
- Erstes Folgejahr	70%		
- Zweites Folgejahr	40%		
- Drittes Folgejahr	20%		
des Aufwuchswertes der Folgefrucht			

Auszüge Maschinensätze Kosten:

Maschinensätze inkl. Maschinenführer	EUR/Std.
<u>Bodenbearbeitung und Saat</u>	
- Schlepper mit Pflug	72,00 €
- Schlepper mit Schwergrubber	78,00 €
- Schlepper mit Flügelscharrgrubber	82,00 €
- Schlepper mit Scheibenegge	93,00 €
- Schlepper mit Kreiselegge	72,00 €
- Schlepper mit Fräse	70,00 €
- Schlepper mit Tiefenlockerer	75,00 €
- Schlepper mit Saatbettkombination	79,00 €
- Schlepper mit Kreiselegge und Sämaschine	80,00 €
- Schlepper mit Cambridgwalze	60,00 €
<u>Grünlandrekultivierung</u>	
- Schlepper mit Gründlandstriegel	49,00 €
- Schlepper mit Sämaschine zur Grassaat	86,00 €
- Schlepper mit Wiesenwalze	52,00 €
- Schlepper mit Mulchgerät	64,00 €
<u>Arbeitsstunde ohne Maschinensätze</u>	
- Facharbeiter	21,00 €
- Meister	22,00 €

 Bei den Maschinenkosten sind Anfahrts- und Rüstkosten
 entsprechend zu berücksichtigen

 In Rücksprache mit dem BBV sind bei allen Fruchtarten Prämienzahlungen berücksichtigt.
 Die Richtsätze wurde je um eine Betriebsprämie von 3,2 Cent je qm erhöht.

Kann der Geschädigte im Einzelfall höhere Sätze belegen, sind diese anzuwenden



Anlage 3

Abschnitt	Verkehrswert gute Ackerflächen €/m ²	Entgelt Dienstbarkeitsentschädigung €/m ²	Beschleunigungszuschlag €/m ²	Summe DB und BZ Ackerflächen €/m ²	Verkehrswert Wald €/m ²	Entgelt Dienstbarkeitsentschädigung €/m ²	Beschleunigungszuschlag €/m ²	Summe DB und BZ Wald €/m ²
C	4,00	1,00	0,75	1,75	0,99	0,25	0,50	0,75
B Nord	5,00	1,25	0,94	2,19	1,19	0,30	0,50	0,80
B Süd	6,00	1,50	1,13	2,63	1,39	0,35	0,50	0,85
A	7,00	1,75	1,31	3,06	1,62	0,41	0,50	0,91